



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/25

Mittwoch, 20. August 2025

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und
die Erteilung von Wahlscheinen für die

Kommunalwahlen, die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**
und die **Integrationsratswahl**
am **14. September 2025**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl am 14.09.2025 werden in der Zeit vom **25. – 29.08.2025** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Raum 0.61 im EG, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer wahlberechtigter Personen ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus den Wählerverzeichnissen durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**25. – 29.08.2025**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Altes Rathaus, Zimmer 318, Willy-Brandt-Platz 2 oder im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Raum 0.61 im EG, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten die Wahlberechtigten eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung; für die Integrationsratswahl eine separate Wahlbenachrichtigung. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **gemeinsamen Wahlschein** für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat, kann an den Wahlen teilnehmen durch
 - **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für die eigene Person maßgeblichen **Kommunalwahlbezirks** oder
 - **Briefwahl.**

Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Integrationsratswahl teilnehmen durch

- **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der **Stadt Gladbeck** oder
- **Briefwahl.**

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 **jede** in das jeweilige **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**,

5.2 eine **nicht** in das jeweilige **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das jeweilige Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt, dass
- d) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **gemeinsamen Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** und die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** erhält die wahlberechtigte Person

- insgesamt fünf amtliche Stimmzettel, davon
 - einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates in grün,
 - einen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages in altweiß,
 - einen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in gelb,
 - einen Stimmzettel für die Wahl des Rates in blau,
 - einen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in violett,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **Wahlschein** für die **Integrationsratswahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel in orange
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die jeweiligen Wahlbriefe (rot und orange) samt Stimmzettel(n) und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Raum 0.61 im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, und ist **vom 18.08.2025 bis zum 12.09.2025** zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| montags - mittwochs: | 8.00 - 16.30 Uhr, |
| donnerstags: | 8.00 - 17.30 Uhr, |
| freitags: | 8.00 - 12.00 Uhr, |
| samstags (nicht am 13.09.2025): | 10.00 - 12.30 Uhr, |
| Freitag, den 12.09.2025: | 8.00 - 15.00 Uhr. |

Gladbeck, den 20.08.2025

Die Bürgermeisterin

Bettina Weist

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.